

# Konzernanhang

## ALLGEMEINES UND GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

### ALLGEMEINES

Die VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe ist eine Aktiengesellschaft und eine der führenden Versicherungsgruppen in Zentral- und Osteuropa mit Sitz am Schottenring 30, 1010 Wien (Österreich). Der Wiener Städtische Versicherungsverein, ebenfalls mit Sitz in Wien, ist Mehrheitseigentümer der VIG Holding. Zusätzlich ist er oberste Muttergesellschaft und bezieht daher die VIG Holding inkl. ihrer Tochtergesellschaften in seinen Konzernabschluss ein. Die Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen der VIG-Versicherungsgruppe bieten rund 28 Millionen Kund:innen Versicherungsdienstleistungen sowohl in der Lebens-, der Kranken- als auch in der Schaden- und Unfallversicherung in 30 Ländern an.

### GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Der Konzernabschluss wurde nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den nach §245a (1) Unternehmensgesetzbuch (UGB) bzw. nach dem 7. Hauptstück des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu beachtenden rechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Die bei der Erstellung des Konzernabschlusses angewendeten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Kapitel Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ab Seite 75 dargelegt. Die beschriebenen Methoden wurden, sofern nicht anders unter Änderungen von Rechnungslegungsmethoden angegeben, konsequent auf die in diesem Abschluss veröffentlichten Berichtsperioden angewandt. Im Einklang mit den IFRS stehende Konzernabschlüsse erfordern, dass der Vorstand in Zusammenhang mit Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Schätzungen und Annahmen trifft. Bereiche mit höheren Ermessensspielräumen sowie höherer Komplexität oder Bereiche, bei denen Annahmen und Schätzungen von entscheidender Bedeutung für den Konzernabschluss sind, werden auf Seite 72 angeführt.

Beträge werden zum Zweck der Übersichtlichkeit kaufmännisch gerundet und, sofern nicht anders angegeben, in Tausend Euro (TEUR) ausgewiesen. Für Berechnungen werden dennoch die genauen Beträge verwendet, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

### Unternehmensfortführung

Der vorliegende Konzernabschluss wurde auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung gem. IAS 1.25 und IAS 1.26 aufgestellt. Diese Einschätzung hat der Vorstand vor allem aufgrund der soliden Kapitalausstattung, dem positiven Ergebnis vor Steuern und der risikoaversen Kapitalveranlagung getroffen.

### ÄNDERUNGEN VON RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN

Sofern nicht anders angegeben, haben die erstmals anzuwendenden Standards, sofern relevant, keine oder keine wesentliche Auswirkung auf den vorliegenden Abschluss.

#### Im Konzernbericht, sofern relevant, erstmals anzuwendende Standards

Änderungen zu IFRS 3	Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS Standards
IAS 37	Belastende Verträge: Kosten für die Erfüllung eines Vertrags
alle IFRS	Jährliche Verbesserungen (Zyklus 2018–2020)
IAS 16	Erträge vor der zweckgemäßen Verwendung

Neue Standards und Änderungen zu bestehenden Reporting Standards		Anzuwenden ab <sup>1</sup>
<b>Jene, die bereits von der EU übernommen wurden</b>		
IFRS 9	Finanzielle Vermögenswerte	1.1.2018 <sup>2</sup>
Änderungen zu IFRS 9	Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung	1.1.2019 <sup>2</sup>
IFRS 17	Versicherungsverträge	1.1.2023
Änderungen zu IAS 1 und IFRS Practice Statement 2	Definition der Wesentlichkeit iZm Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen	1.1.2023 <sup>3</sup>
Änderungen zu IAS 8	Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und deren Abgrenzung von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	1.1.2023
Änderungen zu IAS 12	Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden aus einer einzigen Transaktion beziehen	1.1.2023
Änderungen zu IFRS 17	Vergleichsinformationen bei der Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 17	1.1.2023
<b>Jene, die von der EU nicht bzw. noch nicht übernommen wurden</b>		
IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	EU hat entschieden, diesen Standard nicht in das EU-Recht zu übernehmen
Änderungen zu IFRS 10 und IAS 28	Veräußerung/Einbringung von Vermögenswerten eines Investors an/in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen	Erstanwendung auf unbestimmte Zeit verschoben
Änderungen zu IAS 1	Zuordnung lang- und kurzfristiger Verbindlichkeiten	1.1.2024
Änderungen zu IFRS 16	Leasingverbindlichkeit bei einer Sale and Leaseback-Transaktion	1.1.2024

<sup>1</sup> Die VIG-Versicherungsgruppe plant, sofern nicht anders angegeben, die in der Tabelle angeführten Bestimmungen nicht vorzeitig anzuwenden.

<sup>2</sup> Die Erstanwendung kann für Versicherungen auf 1. Jänner 2023 verschoben werden.

<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel Schätzungen und Ermessensentscheidungen zum Thema Wesentlichkeit verwiesen.

Sofern nachfolgend nicht anders angegeben, werden aus den in der Tabelle angeführten Standards keine wesentlichen Auswirkungen erwartet oder die Änderungen sind nicht von Relevanz.

### IFRS 9 – Finanzinstrumente: allgemeine Informationen

Bereits 2014 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) die endgültige Version des IFRS 9 – Finanzinstrumente (IFRS 9). Der Standard ersetzt den bis dahin gültigen IAS 39 – Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39) und trat bereits per 1. Jänner 2018 in Kraft. Jedoch gibt es eine optionale Befreiung (Deferral Approach) von IFRS 9 iVm dem noch gültigen IFRS 4 – Versicherungsverträge. Demgemäß dürfen Unternehmen, die vorwiegend im Versicherungsgeschäft tätig sind, die Erstanwendung des IFRS 9 bis zum Inkrafttreten des IFRS 17 – Versicherungsverträge (IFRS 17) verschieben. Im November 2021 wurde der IFRS 17 in EU-Recht übernommen. Darin wurde u.a. der Erstanwendungszeitpunkt mit 1. Jänner 2023 festgelegt. Zur Verhinderung möglicher Inkonsistenzen zwischen Bewertung der Aktiv- und der Passivseite (Accounting Mismatches) erfolgt, bei Anwendung des Deferral Approach, die Erstanwendung beider Standards per 1. Jänner 2023.

Ein Unternehmen ist dann vorwiegend im Versicherungsgeschäft tätig, wenn entweder

- der Anteil des Buchwerts der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Verhältnis zu den gesamten Verbindlichkeiten inkl. versicherungstechnischen Rückstellungen über 90 % ist oder
- sich dieser Anteil zwischen 80 % und 90 % beläuft und keinen anderen bedeutenden Tätigkeiten außer dem Versicherungsgeschäft nachgegangen werden.

Im Dezember 2021 hat das IASB im Zusammenhang mit den Vergleichsinformationen weitere Änderungen an IFRS 17 „Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 Comparative Information“ veröffentlicht. Diese Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Unterschied zur Erstanwendung von IFRS 17 bei der IFRS 9-Erstanwendung keine rückwirkende Anwendung zwingend notwendig ist. Damit würden gegebenenfalls die Vergleichsdaten für die Finanzinstrumente fehlen. Um dem entgegenzuwirken, kann der sogenannte Classification Overlay angewendet werden. Jedoch nur, wenn bei gleichzeitiger Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 im Hinblick auf die Vergleichsinformationen des IFRS 9 im Jahr 2022

kein Restatement eines Finanzinstruments erfolgt. Mit Anwendung des Classification Overlays werden Unterschiede in der Bewertung der beiden Standards im Übergangszeitpunkt, im Sinne des Accounting Mismatches, minimiert.

Ein Unternehmen, welches den Classification Overlay auf Finanzinstrumente in Anspruch nimmt, hat die Vergleichsdaten derart zu veröffentlichen, als ob die Vorschriften des IFRS 9 für die Klassifizierung und Bewertung auf die Finanzinstrumente Anwendung finden würden. Die Impairmentregelungen sind beim Classification Overlay nicht zwingend anzuwenden. Ein Unterschiedsbetrag zwischen dem vorherigen Buchwert eines Finanzinstruments und jenem Betrag, der sich aufgrund der Anwendung des Classification Overlay ergibt, ist im Eigenkapital zu erfassen.

Wird der Classification Overlay für die Vergleichsdaten angewandt, sind die bei der Erstanwendung des IFRS 9 zum 1. Jänner 2023 geltenden Übergangsvorschriften anzuwenden.

Der IFRS 9 betrifft insbesondere die Klassifizierung und Erfassung von Finanzinstrumenten. Diese werden zukünftig in zwei Gruppen gegliedert, und zwar in zu fortgeführten Anschaffungskosten (bewertet zu Amortised Costs (AC)) und zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten ist vom Geschäftsmodell und den vertraglichen Zahlungsströmen (Solely based Payments of Principal and Interest-Kriterium (SPPI-Kriterium)) abhängig. Zusätzlich sind nicht mehr nur eingetretene Verluste (Incurred Loss Model), sondern bereits erwartete Verluste (Expected Credit Loss-Model (ECL-Model)) in Form einer Risikovorsorge zu berücksichtigen. Vereinfachungen bestehen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Leasingforderungen. Neu geregelt wurde auch die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, deren Zielsetzung es künftig ist, das Hedge-Accounting stärker an der ökonomischen Risikosteuerung eines Unternehmens zu orientieren.

Eigenkapitalinstrumente und Derivate werden grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert über die Gewinn- und Verlustrechnung (bewertet zu Fair Value through Profit and Loss (FVtPL)) bewertet. Jedoch gibt es für Eigenkapitalinstrumente die unwiderrufliche Option, bei der erstmaligen Erfassung die Folgebewertungen über die Gesamtergebnisrechnung (Other Comprehensive Income (OCI)) zu führen (FVtOCI-Option), wobei diese auch nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung realisiert werden dürfen. Folglich sind nur noch Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die FVtOCI-Option gilt für Instrumente, welche nicht zu Handelszwecken gehalten werden. Die Ausübung der Option gem. IFRS 9 ermöglicht es, den Accounting Mismatch zu beseitigen oder weiter zu minimieren.

Die Anforderungen nach IAS 39 für die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten wurden unter IFRS 9 nicht geändert, weshalb finanzielle Verbindlichkeiten, mit Ausnahme von Derivaten bzw. zu Handelszwecken gehaltenen Verbindlichkeiten, weiterhin bewertet zu AC klassifiziert werden. Derivate bzw. zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten sind bewertet zu FVtPL auszuweisen.

### **IFRS 17 – Versicherungsverträge: allgemeine Informationen**

Am 23. November 2021 wurde IFRS 17 im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Somit wird IFRS 17 den bisherigen Standard IFRS 4 ab 1. Jänner 2023 auf EU-Ebene ersetzen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 17 ist der derzeit noch gültige IFRS 4 anzuwenden. IFRS 4 ermöglicht es, die lokal geltenden Vorschriften für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen in die IFRS-Konzernbilanz zu übernehmen. Durch IFRS 17 werden erstmals vom IASB einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für Versicherungsverträge vorgeschrieben.

Für die Bewertung der Versicherungsverträge stellt IFRS 17 drei Bewertungsmodelle zur Verfügung:

- Die grundsätzliche Bewertung erfolgt mit dem allgemeinen Bewertungsmodell (General Measurement Model (GMM)) gemäß einer prospektiven Methode. Das Modell basiert auf dem Konzept der Vertragserfüllung und verwendet aktuelle

Annahmen. Bei der Bewertung nach dem GMM werden die zukünftigen Zahlungsein- und -ausgänge abgezinst und um eine risikobedingte Anpassung (Risk adjustment (RA)) ergänzt. Bei der erstmaligen Bewertung der Versicherungsverträge entsteht entweder eine vertragliche Servicemarge (Contractual Service Margin (CSM)), die über die Laufzeit verteilt wird, oder eine Verlustkomponente, welche sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen ist. Für das GMM gibt es mehrere Ausnahmen bzw. Sonderbestimmungen, die neben Gruppen von Kapitalanlageverträgen mit ermessensabhängiger Gewinnbeteiligung und Rückversicherungsabgaben auch die zwei folgenden Bewertungsmodelle umfassen.

- Für kurzfristige Verträge und wenig volatile langfristige Versicherungsverträge besteht das Wahlrecht zur Anwendung eines einfacheren Bewertungsmodells (Premium Allocation Approach (PAA)). Der Ansatz ist ähnlich dem Prämienübertragsmodell der bisherigen Bilanzierung in der Schaden- und Unfallversicherung. Jedoch mit dem Unterschied, dass auch die Schadenrückstellung (Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle/Liability for incurred claims (LIC)) auf Basis eines Erwartungsbarwerts zuzüglich risikobedingter Anpassung zu bilanzieren ist.
- Für gewinnberechtigende Verträge und Verträge der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung gibt es als verpflichtend anzuwendendes Bewertungsmodell den Variable Fee Approach (VFA). Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach dem GMM, allerdings ist im VFA die vertragliche Servicemarge (CSM) aufgrund der ermessensabhängigen Gewinnbeteiligung variabel.

Die Ermittlung der Bewertungseinheiten erfolgt in folgenden Schritten:

- Portfolio: Versicherungsverträge, die einem ähnlichen Risiko ausgesetzt und gemeinsam verwaltet werden, werden zu Portfolien zusammengefasst
- Gruppe: Jedes Portfolio wird in folgende Gruppen aufgeteilt:
  - verlustbringende Verträge;
  - Verträge ohne wesentliche Wahrscheinlichkeit, verlustbringend zu werden; und
  - sonstige Verträge.
- Jahreskohorten: Gruppen werden nach Zeichnungsjahren (Jahreskohorten (annual cohorts)) unterteilt. Der auf EU-Ebene veröffentlichte IFRS 17 sieht allerdings eine Ausnahme bei der Bildung von Jahreskohorten bei generationsübergreifenden mutualisierten und Cash flow-angepassten Versicherungsverträgen vor.

Die wesentlichsten Änderungen bei der Bewertung und Bilanzierung von Versicherungsverträgen zwischen IFRS 4 und IFRS 17 sind:

- die Verwendung aktueller Annahmen bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen,
- die Einführung der vertraglichen Servicemarge (CSM) für noch nicht realisierte zukünftige Profite einer Gruppe von Versicherungsverträgen, die über die Laufzeit verteilt wird,
- die Einführung einer risikobedingten Anpassung (RA) zur Berücksichtigung der Unsicherheiten in den Zahlungsströmen aus Versicherungsverträgen,
- die Eliminierung von Sparprämienanteilen (Investmentkomponente) als Umsatz und
- die Einführung der OCI-Option, um Accounting Mismatches ausgleichen zu können, welche beispielsweise bei Lebensversicherungsverträgen mit direkter Überschussbeteiligung entstehen können.

### **Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 17 im Konzern**

#### **IFRS 4 DEFERRAL APPROACH**

Der Konzern hat gemäß den Anforderungen des Deferral Approach die Berechnung auf Basis 31. Dezember 2015 durchgeführt und erfüllt die Kriterien des Aufschiebs nach IFRS 4 mit mehr als 90 %. Damit wird der IFRS 9 gleichzeitig mit dem IFRS 17 angewandt. Für assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, welche seit 1. Jänner 2018 IFRS 9 anwenden, nimmt die VIG-Versicherungsgruppe gemäß IFRS 4 das Wahlrecht in Anspruch, diese ohne Anpassungen in den Konzernabschluss einzubeziehen. Eine regelmäßige Beurteilung der vorherrschenden Geschäftstätigkeit ist gemäß

IFRS 4 nicht vorgesehen, es sei denn, eine Veränderung in der Geschäftstätigkeit des Unternehmens tritt auf. Eine erneute Beurteilung war auch im aktuellen Geschäftsjahr nicht erforderlich.

In den folgenden Tabellen werden jene Informationen dargelegt, die aufgrund des Deferral Approaches (IFRS 4.39B-.39J) zu veröffentlichen sind. Finanzinstrumente, welche die SPPI-Kriterien erfüllen (SPPI-pass), jedoch zu Handelszwecken gehalten oder auf Basis des beizulegenden Zeitwerts gemanagt werden, sind unter „Andere“ ausgewiesen. Dies betrifft im Wesentlichen Anleihen.

Zeitwert	31.12.2022		31.12.2021		Zeitwertänderung	
	SPPI-pass	Andere	SPPI-pass	Andere	SPPI-pass	Andere
<b>Finanzielle Vermögenswerte</b>						
<b>in TEUR</b>						
Ausleihungen	1.597.626	387.958	1.902.525	477.132	-83.152	-24.319
Gebundene Guthaben bei Kreditinstituten	1.157.148	0	783.730	0	0	0
<b>Sonstige finanzielle Vermögenswerte</b>	<b>21.765.229</b>	<b>3.550.965</b>	<b>23.887.089</b>	<b>4.865.156</b>	<b>-3.850.115</b>	<b>-587.811</b>
Anleihen	21.765.229	940.885	23.887.089	1.207.420	-3.850.115	-166.436
Aktien, andere Unternehmensbeteiligungen und sonstige nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	617.590	0	777.601	0	-96.135
Investmentfonds	0	1.966.474	0	2.850.069	0	-325.067
Derivate	0	26.016	0	30.066	0	-173
Finanzinstrumente der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	128.803	7.035.326	178.694	8.346.637	-177	-885.227
Nichtversicherungstechnische Forderungen	745.570	3.585	688.558	1.045	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.058.970	0	2.456.333	0	0	0

Buchwert	31.12.2022						Summe
	AAA	AA	A	BBB	BB und niedriger	Kein Rating	
<b>Ratingkategorien SPPI-pass finanzielle Vermögenswerte</b>							
<b>in TEUR</b>							
Ausleihungen und Gebundene Guthaben bei Kreditinstituten	63.538	362.319	1.175.325	577.581	442.319	267.061	2.888.143
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	2.238.056	6.164.994	6.748.913	5.233.242	1.449.594	159.467	21.994.266
Finanzinstrumente der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	0	10.724	40.646	42.393	38.895	-3.855	128.803
Nichtversicherungstechnische Forderungen	257	825	18.857	616	13.923	711.507	745.985
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1	15.082	1.599.843	290.657	125.731	27.656	2.058.970

Buchwert	31.12.2021						Summe
	AAA	AA	A	BBB	BB und niedriger	Kein Rating	
<b>Ratingkategorien SPPI-pass finanzielle Vermögenswerte</b>							
<b>in TEUR</b>							
Ausleihungen und Gebundene Guthaben bei Kreditinstituten	55.730	344.211	850.960	669.786	404.914	206.732	2.532.333
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	2.192.933	7.265.995	7.828.410	5.275.249	997.030	231.576	23.791.193
Finanzinstrumente der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	0	47.629	42.861	60.143	28.420	-359	178.694
Nichtversicherungstechnische Forderungen	331	647	17.128	731	19.435	650.340	688.612
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	414	19.741	1.714.854	586.364	121.635	13.325	2.456.333

SPPI-pass finanzielle Vermögenswerte mit wesentlichem Ausfallrisiko

	31.12.2022		31.12.2021	
	Buchwert	Zeitwert	Buchwert	Zeitwert
<b>in TEUR</b>				
Ausleihungen und Gebundene Guthaben bei Kreditinstituten	463.796	447.469	422.691	427.313
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	1.514.676	1.505.969	1.062.883	1.073.182
Finanzinstrumente der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	38.720	38.720	28.267	28.267
Nichtversicherungstechnische Forderungen	62.035	62.035	57.570	57.570
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	126.913	126.913	122.686	122.686

**AUSWIRKUNG AUF KONZERNBILANZ UND KONZERNEIGENKAPITAL**

Die VIG-Versicherungsgruppe wird IFRS 9 und IFRS 17 erstmals zum 1. Jänner 2023 anwenden, wobei der IFRS 17 retrospektiv anzuwenden ist und sich der Konzern dafür entschieden hat, den Classification Overlay iSd IFRS 9 anzuwenden.

Die Erstanwendung wird signifikante Änderungen mit sich bringen und damit einen materiellen Einfluss auf den Konzernabschluss haben. Die Ableitung der anzupassenden Eröffnungsbilanz wurde durchgeführt und daraus resultiert zum aktuellen Umsetzungsstand insgesamt ein Rückgang des Eigenkapitals. Dieser setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Geschätzte Auswirkungen auf das Konzerneigenkapital	1.1.2022
<b>in TEUR</b>	
Anpassungen aufgrund IFRS 17-Einführung	-2.039.982
Anpassungen aufgrund IFRS 9-Einführung	1.674.537
<b>Zwischensumme</b>	<b>-365.445</b>
Effekte aus der latenten Steuer	154.873
<b>Summe</b>	<b>-210.572</b>

Folgend sind auch die Effekte auf die Eröffnungsbilanz dargelegt. Diese sind noch vorläufig, weshalb es noch zu Änderungen bis zur finalen Fertigstellung kommen kann. Gründe dafür sind unter anderem, dass:

- weiterhin Rechnungslegungsprozesse und interne Kontrollen adaptiert und stetig verbessert werden;
- trotz der Parallelläufe von IAS 39/IFRS 4 und IFRS 9/17 im Jahr 2022 die neuen Systeme weiterhin getestet und optimiert werden;
- die internen Umsetzungsarbeiten in einzelnen Teilbereichen, insbesondere Abstimmungsarbeiten bei der internen Rückversicherung, noch nicht abgeschlossen sind;
- bei der Klassifizierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 es noch vereinzelt zu Anpassungen kommen kann, um einen möglichst effizienten Asset-Liability Match im Eigenkapital und in der Gewinn- und Verlustrechnung zu ermöglichen.

Auswirkung auf die Aktiva	Bilanz zum 31.12.2021	IFRS 17- Anpassung	IFRS 9- Anpassung	Anpassungen/ Umgliederungen	Bilanz zum 1.1.2022
<b>in TEUR</b>					
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.456.333			271.074	2.727.407
<b>Finanzielle Vermögenswerte</b>	<b>40.207.620</b>	<b>-1.557.445</b>	<b>1.679.252</b>	<b>67.592</b>	<b>40.397.019</b>
Finanzielle Vermögenswerte entsprechend IAS 39	31.682.289	-1.557.445	-30.032.823	-92.021	0
Finanzielle Vermögenswerte entsprechend IFRS 9		8.346.278	31.712.075	338.666	40.397.019
Finanzinstrumente der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	8.525.331	-8.346.278		-179.053	0
<b>Forderungen</b>	<b>2.067.188</b>	<b>-1.378.020</b>	<b>-3.194</b>	<b>-336.042</b>	<b>349.932</b>
Versicherungstechnische	1.377.531	-1.377.531			0
Nichtversicherungstechnische	689.657	-489		-336.042	353.126
Risikovorsorge			-3.194		-3.194
Steuererstattungsansprüche	135.053				135.053
Investitionen in Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen	276.913				276.913
<b>Versicherungstechnik</b>	<b>1.564.605</b>	<b>201.804</b>		<b>0</b>	<b>1.766.409</b>
Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen IFRS 4	1.564.605	-1.564.605			0
Vermögenswerte aus ausgestellten Versicherungsverträgen IFRS 17		114.156			114.156
Vermögenswerte aus gehaltenen Rückversicherungsverträgen IFRS 17		1.652.253			1.652.253
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (inkl. Baurechte)	2.378.285		-878		2.377.407
Selbstgenutzte Immobilien und Sachanlagen	472.303			114.433	586.736
Übrige Aktiva	390.893	-176.654		-113.934	100.305
Firmenwert	1.260.226				1.260.226
Immaterielle Vermögenswerte	483.943	-14.607		-48	469.288
Latente Steueransprüche	311.447			273.720	585.167
Nutzungsrechte	173.348				173.348
<b>Bilanzsumme</b>	<b>52.178.157</b>	<b>-2.924.922</b>	<b>1.675.180</b>	<b>276.795</b>	<b>51.205.210</b>
<b>Auswirkung auf die Passiva</b>					
<b>in TEUR</b>					
<b>Verbindlichkeiten und sonstige Zahlungsverpflichtungen</b>	<b>1.738.513</b>	<b>-1.002.395</b>		<b>3.075</b>	<b>739.193</b>
Versicherungstechnische	1.166.270	-1.166.270			0
Nichtversicherungstechnische	572.243	163.875		3.075	739.193
Steuerschulden	243.382				243.382
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.623.053	747	643		2.624.443
Übrige Passiva	131.168	-70.852			60.316
<b>Versicherungstechnik</b>	<b>40.735.020</b>	<b>219.867</b>		<b>0</b>	<b>40.954.887</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen IFRS 4	32.546.227	-32.546.227			0
Versicherungstechnische Rückstellungen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung IFRS 4	8.188.793	-8.188.793			0
Verbindlichkeiten aus ausgestellten Versicherungsverträgen IFRS 17		40.905.302			40.905.302
Verbindlichkeiten aus gehaltenen Rückversicherungsverträgen IFRS 17		49.585			49.585
Rückstellungen	890.189	-32.307			857.882
Latente Steuerschulden	218.884			118.847	337.731
Konzerner Eigenkapital	5.597.948	-2.039.982	1.674.537	154.873	5.387.376
<b>Bilanzsumme</b>	<b>52.178.157</b>	<b>-2.924.922</b>	<b>1.675.180</b>	<b>276.795</b>	<b>51.205.210</b>

Die vertragliche Servicemarge (CSM) in Höhe von rd. EUR 5,1 Mrd. ist in den Verbindlichkeiten aus ausgestellten Versicherungsverträgen enthalten.

## IFRS 9-ANWENDUNGSDetails

Die VIG verwendet für die Bewertung der Finanzinstrumente ein zentrales Nebenbuch. Dieses ermöglicht die Optimierung sowie Verschlankung der Prozesse in Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Aktuell werden über 95 % der IFRS 9-relevanten Finanzinstrumente in diesem System verwaltet. Damit wird zukünftig eine konsistente Anwendung des IFRS 9 inkl. Berechnung des ECL deutlich erleichtert. Die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte nach den SPPI-Kriterien wurde bereits umgesetzt.

Im Rahmen des IFRS 9/17-Programms wurden IFRS 9-Guidelines finalisiert sowie innerhalb der VIG-Versicherungsgruppe ausgerollt. Diese Guidelines beinhalten die Methoden, welche dazu dienen, den IFRS 9 einheitlich umzusetzen.

Illiquide Portfolien, bei denen die „Hold-Strategie“ verfolgt wird, werden zukünftig bewertet zu AC klassifiziert. Dies trifft insbesondere auf Darlehen zu. Finanzielle Vermögenswerte, welche sowohl das SPPI-Kriterium (SPPI-pass) erfüllen als auch dem Geschäftsmodell „hold to collect and sell“ unterliegen, sind bewertet zu FVtOCI einzustufen. Finanzielle Vermögenswerte, welche nicht SPPI-konform (SPPI-fail) oder keinem der oben genannten Geschäftsmodelle entsprechen, werden bewertet zu FVtPL bilanziert.

Im Zuge der Erstanwendung des IFRS 9 wurde die Darstellung der Finanzinstrumente der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung mit der Bilanzgliederung der Versicherungstechnik auf der Passivseite harmonisiert. Vor diesem Hintergrund werden diese Finanzinstrumente nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern sind in den Finanzinstrumenten iSd IFRS 9 bewertet zu FVtPL oder bewertet zu AC enthalten. Davon sind unter anderem auch die im Posten Finanzinstrumente der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung enthaltenen Bestände der Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente betroffen.

Die finanziellen Vermögenswerte iSv IFRS 9 sind grundsätzlich in Schuld- und Eigenkapitalinstrumente zu unterscheiden. Die folgenden Tabellen zeigen die Klassifizierung der Schuld- und Eigenkapitalinstrumente sowohl nach IAS 39 als auch nach IFRS 9 zum Übergangzeitpunkt 1. Jänner 2022.

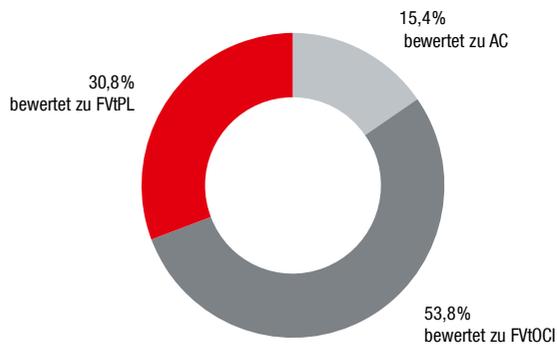
Schuldinstrumente				
IAS 39	IFRS 9			
	SPPI-pass <sup>1</sup>		SPPI-fail	
	Geschäftsmodell			
	Hold to collect	Hold to collect and sell	weder noch	
Ausleihungen und übrige Kapitalanlagen	bewertet zu AC	bewertet zu FVtOCI	bewertet zu FVtPL	bewertet zu FVtPL
Bis zur Endfälligkeit gehalten (inkl. umklassifiziert)	bewertet zu AC	bewertet zu FVtOCI	bewertet zu FVtPL	bewertet zu FVtPL
Zur Veräußerung verfügbar	bewertet zu AC	bewertet zu FVtOCI	bewertet zu FVtPL	bewertet zu FVtPL
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	bewertet zu AC	bewertet zu FVtOCI	bewertet zu FVtPL	bewertet zu FVtPL

<sup>1</sup> Für SPPI-pass-Schuldinstrumente ist ein erwarteter Kreditverlust zu berechnen (ECL).

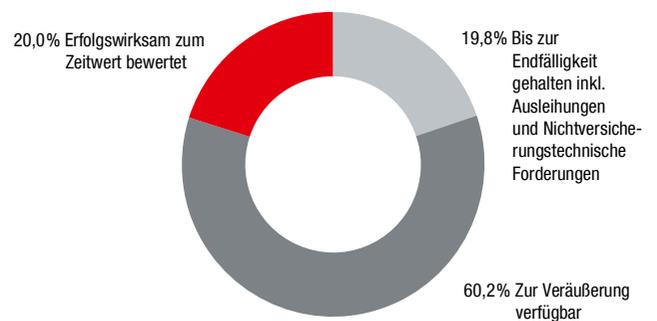
Eigenkapitalinstrumente			
IAS 39	IFRS 9		
	Held for trading	FVtOCI-Option	
Zur Veräußerung verfügbar	bewertet zu FVtPL	bewertete zu FVtOCI	
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	bewertet zu FVtPL	bewertete zu FVtOCI	

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die prozentuelle Verteilung der Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte sowohl nach IFRS 9 als auch IAS 39 zum 1. Jänner 2022:

#### IFRS 9



#### IAS 39



Enthalten in der Kategorie bewertet zu AC nach IFRS 9 sind Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente, Schuldinstrumente, welche sowohl SPPI-pass als auch dem Geschäftsmodell „hold to collect“ unterliegen, sowie Forderungen, auf die das ECL-Model zutrifft. Gemäß dem aktuellen Umsetzungsstand von IFRS 9 sinkt der Anteil jener Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet sind.

Mehr als die Hälfte der gesamten finanziellen Vermögenswerte wird unter IFRS 9 als bewertet zu FVtOCI klassifiziert. Darin enthalten sind Schuldinstrumente, welche sowohl SPPI-pass als auch dem Geschäftsmodell „hold to collect and sell“ zugeordnet wurden.

Finanzielle Vermögenswerte, welche nach IFRS 9 bewertet zu FVtPL klassifiziert werden, bilden den zweitgrößten Anteil. Diese Kategorie beinhaltet überwiegend finanzielle Vermögenswerte der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung sowie Investmentfonds.

Damit sind unter IFRS 9 rd. 85 % der finanziellen Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dies bedeutet, dass sich nach der Erstanwendung von IFRS 9 der Anteil der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte erhöht.

#### ÄNDERUNG VON CLEAN VALUE- ZU DIRTY VALUE-BILANZIERUNG

Im Zuge der Erstanwendung von IFRS 9 werden Finanzinstrumente nunmehr zum Dirty Value bilanziert. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zur IAS 39-Bilanzierung die anteiligen Zinsen nicht mehr als separater Posten in der Bilanz ausgewiesen, sondern als Teil des Buchwerts geführt werden.

## IFRS 17-ANWENDUNGSDetails

Zum Übergangszeitpunkt per 1. Jänner 2022 hat der Konzern:

- jede Gruppe von Versicherungsverträgen sowie alle als Vermögenswert angesetzten Abschlusskosten derart bestimmt, angesetzt und bewertet, als hätte IFRS 17 immer schon gegolten, sofern nicht der Fair-Value-Ansatz zum Übergangszeitpunkt angewandt wurde,
- etwaige Salden ausgebucht, die unter IFRS 17 nicht anzusetzen sind; und
- etwaige resultierende Nettodifferenzen im Konzerneigenkapital erfasst.

Der IFRS 17 beinhaltet ein Wahlrecht in der unterjährigen Bewertung für die Zwischenberichterstattung. IFRS 17 erfordert bei Schätzungsänderungen eine sofortige Erfassung der Effekte der vertraglichen Servicemarge (CSM) in der Gewinn- und Verlustrechnung. Gemäß IAS 34 darf jedoch die Häufigkeit der Berichterstattung die Höhe des Jahresergebnisses nicht beeinflussen. Damit das Jahresergebnis nicht beeinflusst wird, sind unterjährige Bewertungen auf einer vom Geschäftsjahresbeginn bis zum jeweiligen unterjährigen Berichtstermin kumulierten Grundlage erforderlich (Year-to-Date-Bilanzierung). Folglich werden unter der Year-to-Date-Bilanzierung die unterjährig in Vorperioden erfassten Schätzungsänderungen nicht berücksichtigt. Im Gegensatz dazu wären diese in Vorperioden unterjährig erfassten Schätzungsänderungen bei der Period-to-Period-Bilanzierung in die Berechnung miteinzubeziehen. Die VIG hat sich für die Year-to-Date-Bilanzierung gemäß IFRS 17.B137 entschieden.

Zusätzlich wendet der Konzern die in der EU geltende optionale Befreiung von der Gruppierung nach Jahreskohorten (annual cohorts) an. Diese Befreiung betrifft vor allem langfristige gewinnberechtigende Lebens- und Krankenversicherungsverträge. Jedoch sind aufgrund von Kosten-Nutzenabwägungen und Wesentlichkeitsaspekten Versicherungsgesellschaften aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die lokal IFRS 17 anwenden, nicht verpflichtet für den Konzernabschluss diese optionale EU-Befreiung anzuwenden.

Die Erstversicherung und fakultative Rückversicherung wurden wie folgt in IFRS 17-Portfolios gruppiert.

- Lebens- und Krankenversicherung:
  - Mit Gewinnbeteiligung
  - Fonds- und indexgebundene
  - Andere
  - Übernommene und abgegebene proportionale Rückversicherung
  - Übernommene nichtproportionale Rückversicherung
  - Abgegebene nichtproportionale Rückversicherung
  - Langfristige Krankenversicherung (nach Art der Leben)
- Schaden- und Unfallversicherung:
  - Krankheitskostenversicherung
  - Berufsunfähigkeitsversicherung
  - Arbeitsunfallversicherung
  - Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
  - Sonstige Kraftfahrtversicherung
  - See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
  - Feuer und andere Sachschäden
  - Allgemeine Haftpflichtversicherung
  - Kredit- und Kautionsversicherung
  - Rechtsschutzversicherung

- Beistand
- Verschiedene finanzielle Verluste
- Übernommene und abgegebene proportionale Rückversicherung
- Übernommene nichtproportionale Rückversicherung
- Abgegebene nichtproportionale Rückversicherung

In der Erstversicherung wird im Bereich Nichtleben für kurzfristige Verträge der PAA angewendet und dient darüber hinaus als bevorzugtes Bewertungsmodell. Dies ist auch der Fall für mehrjährige Versicherungsverträge in der Nichtlebensversicherung, sofern die Bewertungsmodelle zu keinen wesentlichen Unterschieden führen. Bei mehrjährigen Versicherungsverträgen in der Erstversicherung kommt das GMM und bei Vorhandensein einer substantiellen Gewinnbeteiligung der VFA in der Lebens- und Krankenversicherung zur Anwendung.

Unter IFRS 17 ist die Ermittlung der Risikoanpassung für nichtfinanzielle Risiken (Risk adjustment) erforderlich. Der Standard formuliert hierzu keine spezifischen Anforderungen. Die VIG hat sich daher entschieden, die Ermittlung des Risk adjustments unter IFRS 17 an die Methodik des Kapitalkostenansatzes gemäß Solvabilität II anzulehnen. Diese entspricht den Opportunitätskosten für alloziertes Kapital.

Das Krankenversicherungsgeschäft in Österreich umfasst Versicherungsverträge mit direkter Überschussbeteiligung nach IFRS 17.B101. Vor allem durch den Mechanismus der Prämienanpassung, welcher eine lebenslange Deckung der versicherten Risiken sicherstellt, sind die Kriterien des IFRS 17.B101 a) – c) zur verpflichtenden Anwendung des VFA erfüllt.

#### Vollständig retrospektiver Ansatz

Der Konzern hat den vollständig retrospektiven Ansatz gewählt, wo dies durchführbar war. Anwendung fand dieser somit für das Nichtlebensgeschäft sowie die übernommene und abgegebenen Rückversicherung, die nach dem PAA bewertet werden. Es wurden alle aus bestehenden Systemen verfügbaren und verlässlichen Informationen herangezogen, um weitestgehend den vollständig retrospektiven Ansatz anzuwenden. Nichtsdestotrotz war gerade die eingeschränkte Datenverfügbarkeit der ausschlaggebende Grund, weshalb für das langfristige Geschäft der Fair-Value-Ansatz zum Übergangszeitpunkt zur Anwendung kam. Im langfristigen Geschäft sind ein Großteil der Lebensversicherung, der Krankenversicherung nach Art der Leben sowie jene Schaden- und Unfallversicherungsverträge, die unter das GMM fallen, enthalten.

#### Fair-Value-Ansatz

Die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert der Gruppen von Versicherungsverträgen und dem Erfüllungs-Cash flow zum Übergangszeitpunkt resultiert in der vertraglichen Servicemarge (CSM) oder der Verlustkomponente der Deckungsrückstellung (Liability for Remaining Coverage (LRC)). Bei der Ableitung des beizulegenden Zeitwerts wurden, sofern zulässig, die Grundsätze des IFRS 13 angewandt. Zusätzlich wurde im Konzern weitestgehend die Regelung in Anspruch genommen, dass Gruppen von Versicherungsverträgen auch über die Jahreskohorten beim Fair-Value-Ansatz zum Übergangszeitpunkt aggregiert werden können.

Sämtliche verfügbare und verlässliche Informationen wurden herangezogen, um

- die Gruppen von Versicherungsverträgen zu identifizieren,
- festzustellen, ob Verträge mit direkter Gewinnbeteiligung vorhanden sind,
- Verträge zu identifizieren, die ermessensabhängige Zahlungsströme enthalten, die nicht einer direkten Gewinnbeteiligung unterliegen, sowie
- abzuleiten, ob Kapitalanlageverträge vorliegen, die die Kriterien für Kapitalanlageverträge mit direkter Gewinnbeteiligung gem. IFRS 17 erfüllen.

Bei der Bewertung nach dem Fair-Value-Ansatz hat die VIG die zur Diskontierung verwendeten Zinssätze für die Gruppen von Versicherungsverträgen zum Übergangszeitpunkt ermittelt. Diese festgesetzten Zinssätze entsprechen den gewichteten Durchschnittzinssätzen, die zum Erstanwendungszeitpunkt für die zugrundeliegenden Verträge zur Anwendung kommen.

Jener Diskontierungszinssatz, der für die periodische Aufzinsung der vertraglichen Servicemarge (CSM) herangezogen wird, wird nach dem Bottom-Up-Ansatz ermittelt.

Die VIG hat sich des Weiteren dazu entschieden, ab dem Übergangszeitpunkt das versicherungstechnische Finanzergebnis in Beträge, die in der Gewinn- und Verlustrechnung und Beträge, die in der Gesamtergebnisrechnung enthalten sind, aufzuteilen.

Um die Verbindlichkeiten für Versicherungsverträge zum Übergangszeitpunkt zu ermitteln, wurde für das Risk adjustment (RA) der Kapitalkostenansatz zur Berechnung des beizulegenden Zeitwerts verwendet.